

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet am

Donnerstag, d. 01.09.2011, 19.30 Uhr

im Gemeinschaftszentrum Krostitz, Dübener Straße 1, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 04.07.2011 und Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse
3. Einwohnerfragen
4. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pröttitzer Straße“ - Behandlung der nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie erneuter Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Beschluss
5. Information über die Auftragsvergabe
 - Ausbau der Straße „Am Dorfteich“ Niederossig
 - Straßeninstandsetzungen wg. Winterschäden
6. Bauangelegenheiten mit Beschlussfassung:
 - Errichtung eines Einfamilienhauses, Mutschlenaer Straße 7
 - Anbau Wintergarten an ein EFH , Dübener Straße 14
7. Grundstücksangelegenheiten mit Beschluss:
 - Verkauf des Grundstücks Gemarkung Krostitz Flur 7 Flurstücke 43/15 und 43/16
 - Verkauf des Grundstücks Gemarkung Krostitz Flur 7 Flurstücke 453/18
8. Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz vom 24.07.2003 mit Beschluss

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. W. Frauendorf
Bürgermeister

Öffentliche Gemeinschaftsausschusssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinschaftsausschusssitzung der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Krostitz und der Gemeinde Schönwölkau findet am

Montag, d. 05.09. 2011, 19.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Gemeinschaftszentrum, Dübener Straße 1, statt.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragen
3. Bestätigung der Niederschrift vom 31.01.2011
4. Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau – Pkt. I (Biogasanlage Hohenroda), J (B-Plan „Gewerbegebiet Pröttitzer Straße“ Krostitz), K (B-Plan „An den Brauereiwiesen“ Krostitz) – Behandlung der nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie erneuter Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Beschluss

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. W. Frauendorf
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 04.07.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 33/2011

Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau hier: Pkt. I, J, K – Behandlung der nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Beschluss Nr. 34/2011

Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau hier: Pkt. I, J, K - erneuter Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss Nr. 35/2011

Auftragsvergabe Heizung/Sanitär Mutschlenaer Straße 6

Beschluss Nr. 36/2011

Auftragsvergabe Elektroinstallation Mutschlenaer Straße 6

Beschluss Nr. 37/2011

Bevollmächtigung des Bürgermeisters gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO zur Auftragsvergabe – Straßenausbau Am Dorfteich Niederossig

Beschluss Nr. 38/2011

Bevollmächtigung des Bürgermeisters gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO zur Auftragsvergabe - Straßeninstandsetzungen wegen Winterschäden

Beschluss Nr. 39/2011

Bestellung einer/s Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Krostitz und Schönwölkau

Beschluss Nr. 40/2011

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) vom 03.06.2010

Beschluss Nr. 41/2011

Feststellung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Krostitz

Beschluss Nr. 42/2011

Zustimmung Bauantrag Aufstellung einer Kleinstwindanlage in Krostitz, Bahnhofstraße 20

Beschluss Nr. 43/2011

Zustimmung Bauantrag Neubau Werkstattgebäude mit einer Betriebswohnung in Hohenossig, Im Mittelfeld 18

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Krostitz über den Bebauungsplan „Gewerbefläche Dübener Straße 16“

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2009 mit Beschluss Nr. 25/09 die Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbefläche Dübener Straße“ der Gemeinde Krostitz beschlossen. Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 05.07.2011 gem. § 10 Abs. 2 S. 1, § 8 Abs. 4 und § 1 Abs. 8 BauGB **genehmigt**.

Der Genehmigung liegt der Bebauungsplan „Gewerbefläche Dübener Straße 16“ in der Fassung vom 24.01.2008 mit der Planzeichnung im Maßstab 1:500 und den darauf befindlichen textlichen

Festsetzungen sowie die Begründung vom 24.01.2008 zugrunde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 9/31, 9/33, 9/35, 9/36 und 63/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 9/34 und 215/27 der Flur 7 in der Gemarkung Krostitz.

Die Genehmigung erfolgt unter der **Reg.-Nr. 150/05/2011** des Landratsamtes Delitzsch.

Ab sofort kann der Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während folgender üblicher Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Mo 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Die. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mi. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Do. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen.

Demnach können Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Berechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Entschädigungsansprüche erlöschen für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, den 12.07.2011

Frauendorf
Bürgermeister